



SVLFG-Information Nr. 086/2022

- Ansprechpartner/-in:** Stabsstelle Justizariat
Tel.: 0561 785-0, E-Mail: 122_G_R@svlfg.de
- Versicherungszweige:** Landwirtschaftliche Unfallversicherung
Alterssicherung der Landwirte
Landwirtschaftliche Krankenversicherung
Landwirtschaftliche Pflegeversicherung
- Aktenzeichen:** 407.07.00.00
- Erscheinungsdatum:** 22.12.2022
- Thema:** Inkrafttreten bzw. bevorstehendes Inkrafttreten des 8. SGB IV-Änderungsgesetzes und anderer Gesetze
- Bezug:** SVLFG-Information Nr. 057/2022 vom 30.09.2022
- Anlass:** Sitzung des Bundesrates vom 16.12.2022, Verkündungen im Bundesgesetzblatt (BGBl.)
- Aussage:**

Am 16.12.2022 hat der Bundesrat eine Reihe von Gesetzesbeschlüssen des Bundestages gebilligt, so dass u. a. folgende Gesetze im Bundesgesetzblatt bereits verkündet wurden oder in Kürze verkündet werden. Sie treten in großen Teilen zum 01.01.2023 in Kraft:

- **[Achstes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze \(8. SGB IV-Änderungsgesetz – 8. SGB IV-ÄndG\)](#)**

Hauptziel des Gesetzes ist es, Verfahren in der Sozialversicherung durch zahlreiche Regelungen effektiver, digitaler und unbürokratischer zu gestalten, zudem kommt es zu einer Vielzahl von weiteren Anpassungen in verschiedenen Gesetzen; hierzu wird auf die in Bezug genommene SVLFG-Information verwiesen.

Darüber hinaus hat der Bundestagsausschuss für Arbeit und Soziales in seiner Empfehlung einige Änderungen an der Gesetzesvorlage vorgenommen. So wurden bspw. in Artikel 6 des Gesetzes noch Ergänzungen in § 202 Abs. 1 SGB V (Meldepflichten bei Versorgungsbezügen) aufgenommen, die ebenfalls zum 01.01.2023 in Kraft treten.

Hierzu zählt insbesondere die Verpflichtung der Zahlstelle, bei einem Versorgungsbezug nach § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 SGB V auch angeben zu müssen, ob es sich um eine Leistung handelt, die den Waisenrenten gem. § 48 SGB VI entspricht, z. B. um eine Waisenrente gem. § 15 ALG.

Hierdurch soll es den Krankenkassen ermöglicht werden, allein auf Grundlage der Meldung im Zahlstellen-Meldeverfahren die Versicherungs- und Beitragsabführungspflicht zu prüfen und festzustellen. Das für die Waisenrente nach § 15 ALG seit Mai 2019 bestehende papiergebundene Mitteilungsverfahren zwischen der Landwirtschaftlichen Alterskasse und den Krankenkassen wird dadurch obsolet. Die Umsetzung im Datenaustauschverfahren mit den Krankenkassen wird wohl zum 01.01.2024 erfolgen.

- **Gesetz zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme und zur Änderung weiterer Vorschriften**

Zu den weiteren Vorschriften zählt die Umsetzung eines Hilfsfonds des Bundes für soziale Dienstleister. Hierzu wird, neben Regelungen zur Unterstützung von Krankenhäusern und stationären Pflegeeinrichtungen, für den Bereich Rehabilitation und Teilhabe mit Artikel 3 des Gesetzes ein neuer § 36a SGB IX eingeführt. Dieser tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und wird gemäß Artikel 4 des Gesetzes zum 01.01.2025 wieder aufgehoben.

§ 36a SGB IX sieht angesichts steigender Energieträgerpreise vor, dass die Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 SGB IX den sozialen Dienstleistern auf Antrag einen einmaligen zusätzlichen Zuschuss zu den Kosten für Erdgas, Wärme und andere Brennstoffe sowie Strom (Härtefallregelung) zahlen, die im Jahr 2022 entstanden sind. Die Rehabilitationsträger sollen hierfür Mittel des neu ausgerichteten Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) über das Bundesamt für Soziale Sicherung – BAS – bekommen. Das Nähere zur Ausgestaltung und Administration des Fonds (konkrete Voraussetzungen des Zuschusses, Verfahren der Antragstellung und Übernahme der Kosten der Rehabilitationsträger aus dem WSF) wird im Rahmen einer Rechtsverordnung geregelt. Für die Zuschussempfänger gilt das Boni- und Dividendenverbot gemäß § 29a des Gesetzes zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme entsprechend.

- **Jahressteuergesetz 2022 (JStG 2022)**

Die Vorschriften dieses Gesetzes treten zum Großteil spätestens am Tag nach der Verkündung (BGBl. I 2022, Nr. 51 vom 20.12.2022, S. 2294), also am 21.12.2022, oder zum 01.01.2023 in Kraft. Hierzu gehören auch die Regelungen zur Steuerpflichtigkeit der Energiepreispauschale für Rentenbeziehende (als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe c EStG) und zur Besteuerung der Gas-/Wärmepreisbremse („Dezemberhilfe“, §§ 123 ff. EStG). Bei der „Dezemberhilfe“ gibt es einen sozialen Ausgleich, so dass sich nur bei Steuerpflichtigen, die den Solidaritätszuschlag zahlen müssen, das zu versteuernde Einkommen um die Entlastungen durch die Preisbremse erhöht.

Außerdem wird in § 139b Abgabenordnung eine Rechtsgrundlage zum Aufbau eines direkten Auszahlungsweges für öffentliche Leistungen unter Nutzung der steuerlichen Identifikationsnummer geschaffen. Dadurch soll die unbare Zahlung bestimmter zukünftiger Leistungen des Bundes, wie zum Beispiel Nothilfen oder Klimagelder, erleichtert werden und einfach, unbürokratisch und missbrauchssicher erfolgen können.

Darüber hinaus wird die Übergangsregelung zur Anwendung des § 2b UStG (Neubesteuerung der öffentlichen Hand) um zwei weitere Jahre bis einschließlich 31.12.2024 verlängert, § 27 Abs. 22a Satz 1 UStG.

Eine im Referentenentwurf noch enthaltene Änderung des § 4 Nr. 27b UStG, mit der die bereits bestehende Steuerbefreiung für land- und forstwirtschaftliche Betriebshilfeleistungen in sozialen Notfällen rechtsformneutral ausgestaltet werden sollte, war in die Gesetzesvorlage nicht aufgenommen worden. Nach Auffassung der SVLFG ist aufgrund der europäischen Mehrwertsteuersystemrichtlinie (Art. 132 Abs. 1 Buchstabe g) die Erbringung von Betriebshilfeleistungen in sozialen Notlagen unabhängig von der Form der Leistungserbringung umsatzsteuerfrei.

- **Gesetz zur Pflegepersonalbemessung im Krankenhaus sowie zur Anpassung weiterer Regelungen im Krankenhauswesen und in der Digitalisierung (Krankenhauspflegeentlastungsgesetz – KHPfIEG)**

Neben den krankenhausbezogenen Regelungen enthält auch dieses Gesetz Vorschriften zur Digitalisierung im Gesundheitswesen, welche die Weiterentwicklung der digitalen medizinischen Versorgung bezwecken. Die Nutzerfreundlichkeit digitaler Anwendungen soll verbessert und zentrale Anwendungen der Telematik-Infrastruktur sollen stärker verbreitet werden.

- **Gesetz zur Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses (Studierenden-Energiepreispauschalengesetz – EPPSG)**

Am 20.12.2022 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. I 2022, Nr. 51 vom 20.12.2022, S. 2357) und am 21.12.2022 in Kraft getreten, enthält dieses Gesetz die Rechtsgrundlagen für die Auszahlung einer Energiepreispauschale an die in seinem Titel genannten Personengruppen, die von den vorherigen Energiepreispauschalengesetzen noch nicht erfasst worden waren.

- **Gesetz zur Modernisierung des Verkündungs- und Bekanntmachungswesens**

Nach der parallel verabschiedeten Aufnahme eines einfachgesetzlichen Ausgestaltungsvorbehaltes in Artikel 82 Abs. 1 GG tritt mit diesem Gesetz zum 01.01.2023 insbesondere das Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetz (VkBkmG) in Kraft. Damit wird das Bundesgesetzblatt dann ausschließlich elektronisch auf der Internetseite www.recht.bund.de ausgegeben und das (alleinige) Verkündungsorgan des Bundes für Gesetze und auch Rechtsverordnungen.

- **Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Änderung der Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung, zur Änderung der Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung und zur Änderung der Agrarerzeugeranpassungsbeihilfenverordnung**

Die Geltungsdauer der Agrarerzeugeranpassungsbeihilfenverordnung wird bis zum 31.12.2024 verlängert, um die Erfüllung von Mitteilungspflichten der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung an die Europäische Kommission sowie die rechtssichere Abwicklung der Anpassungsbeihilfe (etwaige Verwaltungsverfahren einschließlich der Rückforderung von unrechtmäßig gezahlten Beihilfen) zu ermöglichen. Vorsorglich soll die Verordnung auf Sachverhalte, die vor ihrem Außerkrafttreten eingetreten sind, weiter anzuwenden sein.

Bereits am 25.11.2022 hatten Bundestag und Bundesrat der Empfehlung des Vermittlungsausschusses zu folgendem Gesetz zugestimmt, das am 20.12.2022 verkündet wurde (BGBl. I 2022, Nr. 51 vom 20.12.2022, S. 2328) und in wesentlichen Teilen zum 01.01.2023 in Kraft tritt:

- **Zwölftes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)**

Mit der Einführung des Bürgergeldes werden das Arbeitslosengeld II (§ 19 Abs. 1 Satz 1 SGB II) und das Sozialgeld abgelöst sowie das Grundsicherungssystem in großen Teilen reformiert. Auf die Sozialversicherungszweige wirkt sich dies in erster Linie durch eine Änderung der Begrifflichkeiten in den anderen Teilen des Sozialgesetzbuchs aus.

So kommt es bspw. neben Anpassungen in SGB V, SGB VII und SGB XI nach Artikel 12 Abs. 17 und 19 des Bürgergeld-Gesetzes auch zu Folgeänderungen in den §§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 40 Abs. 5a Satz 1, 49 Abs. 1 Satz 2 KVLG 1989 und in § 3 Abs. 1 Nr. 1a ALG, in denen jeweils „Arbeitslosengeld II“ durch „Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt wird.

Im Bundesgesetzblatt schon veröffentlicht sind folgende Gesetze, die ebenfalls zum 01.01.2023 in Kraft treten bzw. vor kurzem in Kraft getreten sind:

- **Gesetz zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes und des Lebensmittelspezialitätengesetzes**

Dieses Gesetz ist in großen Teilen am 19.11.2022, dem Tag nach seiner Verkündung (BGBl. I 2022, Nr. 44 vom 18.11.2022, S. 2030), in Kraft getreten. Das Agrarstatistikgesetz wurde aufgrund neuer EU-rechtlicher Vorgaben sowie infolge eines erweiterten nationalen

Datenbedarfs angepasst. Es bildet u. a. die rechtliche Grundlage für die Agrarstrukturerhebung, die in Deutschland im dreijährigen Turnus durchgeführt wird – das nächste Mal im Jahr 2023 – und bei der verschiedene Grunddaten bei den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben erhoben werden.

- **Gesetz zur finanziellen Stabilisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzstabilisierungsgesetz)**

Am 11.11.2022 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. I 2022, Nr. 42 vom 11.11.2022, S. 1990), ist auch dieses Gesetz zum Großteil bereits am folgenden Tag in Kraft getreten. Es enthält verschiedene Vorschriften, mit denen die festgestellte Lücke zwischen Einnahmen und Ausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung verkleinert werden soll. So wird bspw. einerseits der Bund im Jahr 2023 einen weiteren Zuschuss an den Gesundheitsfonds leisten und es soll andererseits insbesondere die Kostendynamik im Arzneimittelbereich gebremst werden.

Zudem wurde u. a. ein neuer § 4 Abs. 5 SGB V eingeführt und der Verweis in § 1 Satz 4 KVLG 1989 auf diese Vorschrift erstreckt. Nach dieser Neuregelung dürfen sich die sächlichen Verwaltungsausgaben der einzelnen Krankenkasse im Jahr 2023 nicht um mehr als 3 Prozent gegenüber dem Vorjahr erhöhen. Unberücksichtigt bleiben dabei Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Sozialversicherungswahlen einschließlich der Teilnahme an dem Modellprojekt zur Durchführung von Online-Wahlen nach § 194a SGB V sowie gegenüber 2022 gestiegene Aufwendungen für Datentransparenz nach §§ 303a ff. SGB V.

Der Bundestag hat darüber hinaus am 16.12.2022 folgendes Gesetz beschlossen, das nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens voraussichtlich später im Jahr 2023 in Kraft tritt:

- **Gesetz für einen besseren Schutz Hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden**

Dieses Gesetz, dessen Kernstück das Hinweisgeberschutzgesetz ist, dient zum Schutz von Personen, die in ihrem beruflichen Umfeld Verstöße melden oder offenlegen. Es sieht vor, dass grundsätzlich alle Unternehmen/Behörden mit mindestens 50 Mitarbeitenden eine interne Meldestelle einrichten müssen (für private Beschäftigungsgeber mit bis zu 249 Beschäftigten gilt eine Übergangsfrist bis zum 17.12.2023). Darüber hinaus wird eine externe Meldestelle eingerichtet, als die grundsätzlich das Bundesamt für Justiz dienen soll. Zudem sollen Hinweisgebende Personen – nicht zuletzt durch einen Schadensersatzanspruch – vor Repressalien geschützt werden.

Der Anwendungsbereich des Gesetzes ist entsprechend der zugrunde liegenden EU-Richtlinie weit gefasst und umfasst neben Arbeitnehmenden, verbeamteten Personen und Auszubildenden auch bspw. Mitarbeitende von Lieferanten. Sachlich sind zahlreiche Rechtsbereiche erfasst; Verstöße gegen nationales Strafrecht ebenso wie Verstöße gegen bestimmte ordnungsrechtliche Regelungen, die bußgeldbewehrt sind und dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dienen sowie Verstöße gegen diverse weitere näher beschriebene EU-rechtliche und nationale Regelungen.

Erfolgt eine Meldung, muss die Meldestelle diese grundsätzlich vertraulich behandeln und sie muss Folgemaßnahmen ergreifen. Dazu gehören u. a. interne Untersuchungen oder die Einstellung des Verfahrens aus „Mangel an Beweisen“. Verfahren können zudem an eine zuständige Arbeitseinheit oder eine zuständige Behörde abgegeben werden. Die Meldestellen müssen sich auch mit anonymen Meldungen beschäftigen und dazu in einer Übergangsfrist bis zum 01.01.2025 Vorkehrungen treffen, um eine anonyme Kommunikation mit Hinweisgebenden zu ermöglichen.

Der Bundesrat muss dem Gesetz noch zustimmen, dann soll es nach seinem Artikel 10 drei Monate nach der Verkündung in Kraft treten.

Alle SVLFG-Informationen extern finden Sie auch im Internet auf der Seite der SVLFG unter <https://www.svlfg.de/svlfg-recht-online>.